

§ 53 LLPV-WO

LLPV-WO - Landeslehrer-Personalvertreter-Wahlordnung - LLPV-WO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.10.2019

§ 53

Kundmachung des Wahlergebnisses

Die nach den §§ 41 und 44 dem Dienststellenwahlausschuß zukommenden Aufgaben obliegen dem Zentralwahlausschuß. Das vorläufige Wahlergebnis der Wahl des Zentralausschusses ist an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung kundzumachen. Abschriften dieser Verständigung sind an die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und an die Wählergruppen zu senden.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at